

## **Schulpraktika außerhalb von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes**

Sollten einzelne Schulpraktika in anderen Bundesländern als in Rheinland-Pfalz und im Saarland absolviert werden, ist deren Anerkennung möglich. Hierfür sehen die Hochschulprüfungsordnungen entsprechende Anerkennungskriterien vor.

Die **Anerkennung setzt** insbesondere **voraus**, dass die Vorgaben der Landesverordnung (§§ 8 und 9) und der Anlage 2 (Praktikumsbestimmungen) sinngemäß Anwendung finden.

Dazu ist erforderlich, dass die Leiterin bzw. der Leiter der Schule, an der das Praktikum abgeleistet wurde, bestätigt, dass für die Ausgestaltung des Praktikums und die Bewertung der Praktikumsleistungen folgende **Vorgaben und Hinweise** maßgebend waren und der Bewertung der Praktikumsleistungen zugrunde lagen:

1. Bachelorprüfungsordnung der Universität,
2. Landesverordnung von Rheinland-Pfalz über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge,
3. Anlage 2 zu dieser Verordnung (Praktikumsbestimmungen),
4. Praktikumsanleitung für Studierende zu den Orientierenden Praktika,
5. Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer zur Bewertung der Leistungen der Studierenden in den Orientierenden Praktika 1 und 2.

Diese Unterlagen sowie das entsprechende **Formular für die Bescheinigung** haben die Studierenden vor Beginn des Praktikums der Schulleitung vorzulegen.